

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3972. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Auf seiner 3997. Sitzung am 7. Mai 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1999/460)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>125</sup>:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 21. April 1999 betreffend die Situation in Abchasien (Georgien)<sup>126</sup> behandelt.

Der Rat verlangt erneut, daß beide Seiten ihre Verpflichtung auf den Friedensprozeß unter der Führung der Vereinten Nationen ausweiten, sich weiter um einen Dialog bemühen und sich daran beteiligen, ihre bilateralen Kontakte ausbauen und unverzüglich den erforderlichen Willen unter Beweis stellen, maßgebliche Ergebnisse in den Schlüsselfragen der Verhandlungen zu erzielen, und unterstreicht die Notwendigkeit, daß die Parteien rasch zu einer umfassenden politischen Regelung gelangen, die eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien mit einschließt und die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen in vollem Umfang achtet.

Der Rat bekräftigt die Unannehmbarkeit der durch den Konflikt entstandenen demographischen Veränderungen und das durch Ersitzung nicht verlierbare Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr in ihre Heimat und fordert die Parteien auf, dieses Problem unverzüglich anzugehen, indem sie wirksame Maßnahmen vereinbaren und umsetzen, um die Sicherheit derjenigen, die ihr bedingungsloses Recht auf Rückkehr ausüben, zu garantieren.

Der Rat begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluß des Rates der Staatschefs der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten vom 2. April 1999 über weitere Maßnahmen zur Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien)<sup>127</sup>. Der Rat nimmt Kenntnis von den Schlußfolgerungen der am 29. April 1999 abgehaltenen achten Tagung des Koordinierungsrats der georgischen und der abchasischen Seite.

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die Parteien keine Vereinbarung über die Bedingungen für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in die Region Gali und über Maßnahmen zugunsten des wirtschaftlichen Wiederaufbaus erzielt haben. Der Rat betont die Notwendigkeit, daß sie umgehend eine derartige Vereinbarung schließen, die es der internationalen Gemeinschaft ermöglichen würde, sich an diesen Bemühungen zu beteiligen, und ebenso eine Vereinbarung über Frieden und Garantien zur Verhütung einer bewaffneten Konfrontation schließen.

Der Rat vermerkt mit Genugtuung, daß sich die Sicherheitslage verbessert hat, stellt aber gleichzeitig fest, daß die allgemeine Lage in der Konfliktzone nach wie vor angespannt und instabil ist.

---

<sup>125</sup> S/PRST/1999/11.

<sup>126</sup> S/1999/460.

<sup>127</sup> S/1999/392, Anlage.

Der Rat fordert die Parteien nachdrücklich auf, auf mögliche Zwischenfälle am Boden mit großer Zurückhaltung zu reagieren und konkrete Schritte zu unternehmen, um ihre Kooperation auf diesem Gebiet zu verbessern. Der Rat verlangt, daß beide Seiten sofortige entschlossene Maßnahmen ergreifen, um den Aktivitäten bewaffneter Gruppen, namentlich der fortgesetzten Verlegung von Minen, ein Ende zu setzen und ein Klima des Vertrauens herzustellen, das die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ermöglicht. Der Rat verlangt ferner, daß die beiden Seiten im Einklang mit dem am 25. Mai 1998 unterzeichneten Waffenruheprotokoll für eine vollständige Truppenentflechtung von der Feuereinstellungslinie an sorgen und ohne weiteren Verzug einen gemeinsamen Untersuchungsmechanismus einrichten.

Der Rat begrüßt den Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und die gemeinsame Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten nach wie vor zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone leisten, und stellt fest, daß die Mission und die gemeinsame Friedenstruppe weiterhin gute Arbeitsbeziehungen unterhalten.

Der Rat bekräftigt, welche Wichtigkeit er der Sicherheit der Mission und des gesamten internationalen Personals beimißt, und erinnert beide Seiten an ihre Verpflichtungen in dieser Hinsicht. Der Rat begrüßt die Maßnahmen, die zur Stärkung der Tätigkeit und zur Erhöhung der Sicherheit der Mission ergriffen worden sind.

Der Rat unterstützt mit Nachdruck die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, um Feindseligkeiten zu verhindern, die Menschenrechte zu schützen und eine Regelung zu fördern."

Auf seiner 4029. Sitzung am 30. Juli 1999 beschloß der Rat, die Vertreter Deutschlands und Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1999/805)".

**Resolution 1255 (1999)  
vom 30. Juli 1999**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1225 (1999) vom 28. Januar 1999, und die Erklärung seines Präsidenten vom 7. Mai 1999<sup>125</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Juli 1999<sup>128</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Präsidenten Georgiens an den Generalsekretär, datiert vom 19. Juli 1999<sup>129</sup>,

*betonend*, daß bei einigen Fragen zwar positive Entwicklungen stattgefunden haben, daß das Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) jedoch unannehmbar ist,

*tief besorgt* über die nach wie vor instabile Situation in der Konfliktzone, in dieser Hinsicht mit Lob für den wichtigen Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und die gemeinsame Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten nach

---

<sup>128</sup> S/1999/805.

<sup>129</sup> S/1999/809, Anlage.